

31. Juli 2001

Infobrief 26/01

Gebührenerhöhung, AGB-Sparkassen, Girokonto

Sachverhalt

Eine Sparkasse erhöhte Mitte März 2001 die Gebühren für das Girokonto um 34 % bzw. 40 % und teilte dieses ihrem Kunden zwei Wochen vor dem Gebührenanstieg mit. Dieses geschah im Zusammenhang mit der Umstellung der Beträge von runden DM- auf runde Euro-Beträge. Auf Widerspruch und Anfrage des Kunden teilte die Sparkasse dem Kunden mit, die Gebühren seien die fünf Jahre davor nicht angehoben worden und es sei auch beabsichtigt, die Gebühren danach stabil zu halten. Gerechtfertigt wurde die Gebührenerhöhung mit dem hohen Aufwand für die Kontoführung und den Investitionen im edv-technischen Bereich in den letzten Jahren. Der Kunde hielt die kurze Übergangsfrist für zu kurz bemessen, um seine Girokontenverbindung zu einer anderen Bank zu verlegen und bat um die Gewährung der alten Konditionen bis zum 1.6.2001. Die Sparkasse gewährte dem Kunden einmalig 8 DM Gutschrift, da eine andersgeartete Abrechnung nicht möglich sei.

Stellungnahme

Grundlage für die Preiserhöhung sind die AGB-Sparkassen. Darin ist festgelegt, wann Preise erhöht werden dürfen. Grundsätzlich richtet sich die Erhöhung nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB, welches durch die Gerichte überprüfbar ist.

Gem. Nr. 17 Abs. 2 S. 5 AGB-Sparkassen kann bei einer Gebührenerhöhung, die dem Kunden bekannt gegeben werden muss, der Kunde innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die Kontoverbindung kündigen. Gem. Nr. 17 Abs. 2 S. 6 AGB-Sparkassen wird in diesem Fall die Erhöhung für den Kunden, der gekündigt hat, nicht wirksam. Dem Kunden muss über das Kündigungsrecht hinaus eine angemessene Frist zur Verlegung seiner Kontoverbindung eingeräumt werden (so Nr. 12 Abs. 4 S. 4 AGB-Banken ausdrücklich), ohne dass dafür die erhöhten Gebühren verlangt werden. Für die Verlegung eines Girokontos mit der Umstellung der Daueraufträge etc. erscheint ein Zeitraum von 3 Monaten für angemessen.

• Direktor

Prof. Dr. Udo Reifner

• Rödingsmarkt 33 • D-20459 Hamburg

Hamburger Sparkasse • BLZ 200 505 50

Konto-Nr. 1238 122921

• Fon: 040/309691-0 • Fax: 040/309691-22

E-mail: iff@iff-hamburg.de

WWW: <http://www.iff-hamburg.de>

Wichtiger erscheint jedoch die Frage in dem vorliegenden Fall, ob die Gebührenerhebung an sich wirksam war. Dieses scheint aus mehreren Gesichtspunkten nicht der Fall zu sein.

Denn Nr. 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen wird an sich für unwirksam i.S.v. § 9 Abs. 1 ABGB gehalten, da diese Klausel intransparent ist. Der Begriff „Aufwand“ als Anknüpfungspunkt für das selbst eingeräumte Änderungsrecht ist nicht Gegenstand der Entgelt-Berechtigung gem. Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen (Westphalen Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Banken- und Sparkassen AGB Rz. 112 f.). Die Erhöhung knüpft daher an andere Punkte an als die ursprüngliche Festsetzung. Zum anderen wird damit die Möglichkeit der Erhöhung an interne betriebswirtschaftliche Kategorien geknüpft, die für den Kunden nicht überprüfbar sind. Die Anknüpfung an Veränderungen der innerbetrieblichen Kalkulation verbietet sich zudem grundsätzlich; diese kann nicht im Rahmen einer Entgelterhöhung auf den Kunden abgewälzt werden. Es kommen allein nachvollziehbare außerbetriebliche Faktoren in Betracht (Westphalen a.a.O.).

Die Kosten für Girokonten sind in den letzten 5 Jahren dazu allgemein gefallen und nicht gestiegen. Ob sich die außerbetrieblichen Kosten der Sparkasse in den letzten 5 Jahren erhöht haben, ist dazu für den Kunden nicht nachvollziehbar und wurde von der Sparkasse auch nicht erklärt. Auch der nachträgliche Hinweis auf edv-technische Investitionen ermöglicht dem Kunden nicht festzustellen, ob diese für seine Konto-Verbindung getätigt wurden. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Sparkasse aufgrund ihrer allgemein getätigten Investitionen in die EDV, besonders zum Ausbau von Online-Banking und neuen Geschäftsformen, dieses den Altkunden in Rechnung stellen, die davon überhaupt nicht profitieren.

Des Weiteren verstößt Nr. 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen gegen § 9 Abs. 1 ABGB, da durch die Formulierung „*werden sonstige ... wesentliche Entgelte erhöht, kann der Kunde ... mit sofortiger Wirkung kündigen*“ intransparent bleibt, wann dem Kunden dieses Kündigungsrecht zusteht. Anscheinend hat die Sparkasse in dem vorliegenden Fall die Gebührenerhöhung der beleggebundenen Zahlungen und der Grundkosten für das Girokonto nicht für ein wesentliches Entgelt gehalten, da es den Kunden in der Benachrichtigung nicht auf sein Kündigungsrecht hingewiesen hat. Die Steigerung der Grundkosten eines Girokontos stellt jedoch ein wesentliches Entgelt dar. Andernfalls wäre die Frage, was bei einem Girokonto sonst noch an wesentlichen Entgelten übrig bleiben würde.

Nr. 17 Abs. 2 ABG-Sparkassen ist daher intransparent und somit i.S.v. § 9 Abs. 1 ABGB unwirksam. Die Erhöhung der Gebühren entbehrt daher einer Rechtsgrundlage und ist somit nicht wirksam. Der Kunde kann die seit dem 1. April 2001 erhöhten Gebühren zurückverlangen.

Bei dem vorliegenden Fall ist dazu an eine Preiserhöhung zu denken, die aufgrund der Gelegenheit der Euroumstellung genutzt wurde. Die Kosten für die Euroumstellung hat aber das Kreditinstitut selbst zu tragen (Bankrechts-Handbuch-Schimansky 2. Aufl., § 46 Rz. 23).

Es bleibt dabei, dass ein Kreditinstitut die Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB nur dann erhöhen kann, wenn sich außerbetriebliche, für den Kunden nachvollziehbare Kostenfaktoren geändert haben. Diese muss das Kreditinstitut bei der Benachrichtigung benennen. Die vorliegenden Hinweise reichen dafür nicht aus.